

Berliner Weg zu verfassungsgemäßen Jobcentern

Gliederung:

A Forderungen

B Ausführungen zur Machbarkeit und Vorteilen (nicht zu beschließen)

1.) Zum Hintergrund (heutige Situation)

2.) Neue Regelungen

3.) Vorgeschlagenes Verfahren zur Umsetzung des Berliner Wegs

4.) Vorteile des Berliner Weges

5.) Juristische, insb. verfassungsrechtliche Details

A Forderungen

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts endet die Existenz der Jobcenter Ende 2010, wenn für sie nicht eine neue rechtliche Grundlage geschaffen wird.

Die CDU Berlin fordert, dass die Jobcenter als integrierte Einheit für die betroffenen Bürger erhalten werden können.

Dabei gibt es mindestens einen besseren Weg, als den, den der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vorgelegt hat (die Jobcenter werden in Anstalten öffentlichen Rechts umgewandelt und so die Mischverwaltung per Grundgesetzänderung erlaubt und verewigt.)

Der Berliner Weg sieht vor, dass die Länder entscheiden, ob die Jobcenter in ihrem Bundesland

- (a) generell von der Bundesagentur geführt werden**
- (b) von den Ländern mit Landesbehörden gesteuert werden**
- (c) alle Kommunen im jeweiligen Land die Jobcenter übernehmen sollen oder**
- (d) die Kommunen ein Wahlrecht erhalten, nach der sie die Jobcenter in eigene Verantwortung übernehmen oder die Bundesagentur mit der Leitung des Jobcenters in ihrem Gebiet betrauen (hier intendierter Weg)**

Damit ist eine kommunale Wahrnehmung möglich, aber nur auf freiwilliger Basis.

Der Vorschlag erlaubt laufende Optimierung der Organisation ohne jeweils neue Grundsatzentscheidungen – dies wird durch die Flexibilität und den Wettbewerb gefördert.

Während es nach diesem Vorschlag für jedes Jobcenter nur einen Verantwortlichen gibt, und eine bürokratische Einmischung vermieden wird, wird gleichzeitig ein Prinzip der gleichberechtigten Kooperation (im Sinne von wechselseitiger Unterstützung) zwischen Bundesagentur und Kommune eingeführt. Eine einheitliche laufende Dokumentation wird sichergestellt.

Entscheidend ist eine qualifizierte, bürgernahe Arbeitsvermittlung, die sich an lokalen Besonderheiten orientieren kann und eine schnelle und freundliche Bearbeitung.

Mindest-Standards für die Leistungserbringung werden bundesgesetzlich definiert – das Prinzip des Fordern und Förderns muß erhalten und verbessert werden. Der Grundsatz „Mehr Arbeit führt zu mehr Netto-Einkommen“ muß verstärkt werden.

Die Jobcenter können damit erhalten bleiben. Im Regelfall ändert sich für die Bürger praktisch nichts. Leistungsumfang und die Leistungsgewährung bleibt für den Bürger auch in einer Strukturumstellung gesichert -Mitarbeiter bekommen Jobsicherheit.

Eine Verfassungsänderung ist nicht notwendig.

B Ausführungen zur Machbarkeit und Vorteilen des Berliner Weges

Die oben genannten Forderungen sind politisch, juristisch, insbesondere auch verfassungsrechtlich, praktisch und verwaltungstechnisch umsetzbar. Ob alle Details – wie hier skizziert – so umgesetzt werden sollten, kann erst im Laufe der weiteren Arbeiten an den Gesetzen entschieden werden. Wichtig ist aufzuzeigen, dass der „Berliner Weg“ generell machbar ist und die gewünschten Zielsetzungen auch erreicht werden.

Eine Experten-Gruppe sollte die Details und Alternativen ausarbeiten, damit nach der Bundestagswahl das Thema wieder aufgegriffen und zügig entscheiden werden kann.

1. Zum Hintergrund (heutige Situation)

In den heutigen sog. **Arbeitsgemeinschaften**, deren rechtliche Grundlage in § 44b SGB II verfassungswidrig ist, findet ein **gemeinschaftlicher Vollzug von Aufgaben des Bundes und der kommunalen Träger** statt.

Das Zusammenspiel der SGB II-Träger ist **heute in drei unterschiedlichen Modellen der Aufgabenwahrnehmung** organisiert: Im gegenwärtigen Regelfall errichteten die Träger auf örtlicher Ebene gemäß §44b Arbeitsgemeinschaften (**ARGEn**), damit die Verwaltung der Leistung aus einer Hand erfolgen kann. Die ARGEn sind in sich unterschiedlich konstituiert und organisiert. In 19 Fällen kamen keine Verträge über die Bildung von Arbeitsgemeinschaften zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zustande, so dass es hier bei der **getrennten Aufgabenwahrnehmung** (gAw) in den beiden Zuständigkeitsbereichen blieb. Die Kreise und kreisfreien Städte blieben für einzelne der Leistungen zuständig, nämlich für die Betreuung von Kindern, die Pflege von Angehörigen, die psychosoziale Betreuung, die Schuldnerberatung, die Suchtberatung, die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Leistungen für Erstausrüstungen für die Wohnung und für Bekleidung sowie für mehrtägige Klassenfahrten; im Übrigen ist die Bundesagentur zuständig (§ 6 Abs. 1 SGB II).

Darüber hinaus wurde gemäß § 6a SGB II kommunalen Trägern in 69 Fällen die Möglichkeit gegeben, zur Erprobung die Gesamtheit der Maßnahmen zur Eingliederung als Alternative zur Aufgabenwahrnehmung durch Agenturen für Arbeit und **kommunale Träger auch in alleiniger Verantwortung als zugelassene, kommunale Träger** (zkT) durchzuführen.

Der Bund trägt - neben in politischen Kompromissen definierten zusätzlichen Zahlungen an die Länder - nur die Aufwendungen der von der Bundesagentur für Arbeit zu erbringenden Leistungen (§ 46 SGB II). Allein der kommunale Anteil an den **Kosten der Unterkunft wird auf annähernd 10 Mrd €p.a. geschätzt**, die **Gesamtkosten** für diesen Komplex werden auf **45-50 Mrd. €jährlich** veranschlagt.

Die organisatorische Konstruktion beruht auf einem **Kompromiß aus der Zeit der rot-grünen Bundesregierung**. Deren ursprünglicher Entwurf eines Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt sah vor, dass allein die Bundesagentur für Arbeit für das Erbringen der Leistungen zuständig sein sollte. Demgegenüber waren nach dem Entwurf eines Existenzgrundlagengesetzes der damaligen Opposition, vorgelegt durch die hessische Landesregierung, die Kreise und kreisfreien Städte und nach landesrechtlicher Bestimmung die kreisangehörigen Gemeinden als alleinige Leistungsträger vorgesehen.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat den Kern des Kompromisses, die Bildung von ARGEn, am 20.12.2007 als verfassungswidrig angesehen und eine Neuregelung bis 31.12.2010 verlangt. In der Entscheidung heißt es u.a.:

"Das Recht zur eigenverantwortlichen Führung der Geschäfte bedeutet allgemein die Freiheit von staatlicher Reglementierung in Bezug auf die Art und Weise der Aufgabenerledigung und die Organisation der Gemeindeverwaltung einschließlich der Entscheidungen über die Aufstellung des Haushalts und die Auswahl und Verwendung des Personals" ... "Eine Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die **Befugnis, darüber zu befinden**, ob eine bestimmte Aufgabe **eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern** wahrgenommen wird und **ob zu diesem Zweck gemeinsame Institutionen gegründet werden.**" (RdnZ 146 der BVerfGE zu den Jobcenter)

"Vielmehr hat er den verfassungsgewollten **prinzipiellen Vorrang einer dezentralen**, also gemeindlichen, vor einer zentral und damit staatlich determinierten Aufgabenwahrnehmung zu berücksichtigen." (RdnZ 148 der BVerfGE zu den Jobcenter)

"Eine hinreichend **klare Zuordnung** von Verwaltungszuständigkeiten ist vor allem **im Hinblick auf das Demokratieprinzip erforderlich**, das eine ununterbrochene Legitimationskette vom Volk zu den mit staatlichen Aufgaben betrauten Organen und Amtswaltern fordert und auf diese Weise demokratische Verantwortlichkeit ermöglicht." (RdnZ 158 der BVerfGE zu den Jobcenter)

2. Neue Regelungen zum Umsetzung des Berliner Wegs

Den jetzigen Jobcenter mit dem **Vorteil der umfassenden Zuständigkeit** (Vermittlungs-, Beratungs- und Leistungsaufgaben) **für Arbeitssuchende** wird im Rahmen der jetzigen Verfassung ein neues Fundament gegeben.

Das neue Fundament basiert auf **neu zu erlassenden Organisationsgesetzen**, mit dem die **Bundesländer** (nicht mehr der Bund) regeln, ob und inwieweit die **Kommunen die alleinige organisatorische Verantwortung für die Jobcenter bekommen oder beantragen** dürfen. Die Kommunen sollen das Wahlrecht erhalten, für die Jobcenter verantwortlich zu sein, oder die Verantwortung an die Bundesanstalt für Arbeit zu delegieren. Die Kommunen **sollen dabei die Aufgaben zur Betreuung von Arbeitssuchenden vollständig an die Arbeitsagentur** abgeben.

Die praktisch denkbare **Alternative** ist neben dem hier abgelehnten Vorschlag des Bundesministers für Arbeit- und Sozialordnung (Schaffung einer grundgesetzlich vorzusehenden Spezial-Anstalt) auch, dass die **Aufgaben zwischen Kommune und Bundesagentur geteilt** werden und zur Erleichterung des Bürgers die Institutionen räumlich zusammengefaßt werden (die Situation der getrennten Betreuung gibt es in 19 Fällen –wie beschrieben - bereits heute).

Diese getrennte Wahrnehmung der Betreuung führt zu erheblicher zusätzlichem Aufwand auf Behördenseite, weil es trotz räumlicher Zusammenfassung **zu doppelter Aktenführung, doppelter Bescheidung und somit zu zusätzlichen Rechtsbehelfen** führt. Es sichert die tatsächliche Zusammenarbeit der einzelnen Kompetenzträger institutionell nicht ab.

Die **aktive Arbeitsförderung mithilfe der lokalen Kenntnisse zu befördern** wird erschwert.

Unabhängig davon, ob die Jobcenter in kommunaler Verantwortung, in Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit oder doch nebeneinander durchgeführt werden, werden die Aufgaben als **Umsetzung von Bundesrecht** erfüllt¹ und die **Standards bundesgesetzlich definiert**.

¹ Zum rechtlichen Charakter der Verwaltung innerhalb der Art. 83 ff GG siehe unten Punkt F

Dabei ist auch vorzusehen, dass alle Behörden entweder die von der Bundesagentur vorgesehene Software nutzen oder bei Wahl einer anderen Software sicherstellen, dass die Ausgangsdaten von der Bundesagentur in das kommunale System übernommen werden und die Ergebnisse der kommunale Arbeit automatisch an die Bundesagentur zurückgespielt werden (entsprechende Schnittstellen sind von der Bundesagentur diskriminierungsfrei vorzuhalten).

U.a. dadurch soll - ohne zusätzlich Bürokratie - sichergestellt werden, dass die Ergebnisse der Arbeit jedes Jobcenters laufend, zeitnah und **detailliert durch die Bundesagentur dokumentiert** werden. Damit ergibt sich ein sehr wirksames Mittel, Gebieten mit schlechter funktionierenden Jobcentern zu Verbesserungen zu bewegen.

Der Bund soll nicht die Aufgabenerfüllung im einzelnen dirigieren, sondern die Ergebnisse der Arbeit prüfen und bei Schlechterfüllung, die zu höherem Aufwand beim Bund führen, finanziell sanktionieren.

Angesichts der Aufwendungen in Höhe von geschätzten 45-50 Mrd. € jährlich ist eine dadurch beförderte, laufende Debatte um die Qualität der Arbeit wünschenswert.

Nach dem hier skizzierten Vorschlag ("Berliner Weg") entstehen **wirklich integrierte Jobcenter auf kommunaler Basis** (wie heute in den 69 sog. Optionskommunen, nur dass diese weder alle einheitlich befristet oder alle gleichermaßen verewigt werden), **wirklich integrierte Jobcenter in Regie der Bundesagentur für Arbeit**.

Der Berliner Weg unterstützt das Ziel, nach Möglichkeit die **Aufgaben in einer Behörde wahrzunehmen**. Der Vorschlag sieht - anders als heute und den Vorgaben des Verfassungsgerichts entsprechend - ein eindeutige Verantwortlichkeit für ein Jobcenter entweder des Bundes (rechtlich dann im Auftrag der Kommune) oder der Kommune selbst vor. Es gibt also keine Mischverwaltung, aber unterschiedliche Modelle in unterschiedlichen Regionen (das ist auf andere Weise heute schon so!).

Einzuführen ist ein wirkliches **Prinzip der Kooperation anstelle eines Kampfes um mehr Einfluß zwischen Behörden**: Um die **Expertise beider Träger in die Jobcenter** zu integrieren, wird wechselseitig gesetzlich vorgesehen, dass der jeweils nicht verantwortliche Träger Mitarbeiter abstellt, damit das Jobcenter seine Aufgaben auch mit hinreichend geeignetem Personal versehen kann. Es gibt zudem ein **wechselseitiges umfangreiches Akteneinsichtsrecht**. Die Leitung eines Jobcenters muß seine Berichte über den Stand der Aufgabenerfüllung jeweils an Kommune und Bundesagentur richten, vor wichtigen Entscheidungen sind beide Träger zu hören. Die Träger sollen sich gegenseitig unterstützen. Die ergebnisverantwortliche Behörde muß transparent arbeiten, aber gleichzeitig darf sie auch entscheiden, wie sie die Ergebnisse zu erreichen gedenkt. Die **klare Definition von Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen** wird es erst möglich machen, dass die Klagen über Bürokratie, Gängelung usw.. und die damit verbundene Unzufriedenheit und Selbstbeschäftigung abnehmen.

In der **ersten Phase** des Berliner Wegs sollte die in § 6b SGB II für die sog. Optionskommunen vorgesehene **Finanzierung** auch für die zusätzlichen kommunalen Verantwortungsträger gelten (Der Bund ersetzt die **Kosten, die in Erfüllung seiner Aufgaben** durch die Kommunen entstehen - jetzt allerdings an die Länder - deren neue o.g. Organisationsgesetze regeln die Weiterleitung an die Kommunen). Das Prinzip gilt umgekehrt, wenn die Bundesagentur bisher kommunale Aufgaben erfüllt und an Leistungsempfänger ausbezahlt - dies ist ebenfalls über die Landesgesetze vorzusehen.

In einer **zweiten Phase** sollten die Länder mit der Bundesagentur in **Verwaltungsvereinbarungen Fallpauschalen** entwickeln, die der jeweils übernehmende Träger

von dem überlassenden Träger erhält. Die Pauschalen sollen nicht niedriger als die tatsächlichen Kosten berechnet sein. Verbessert ein Jobcenter die Vermittlungsleistung und reduziert es die Leistungserschleichung, **behält der Träger auch den Vorteil**. Es ist zu prüfen, ob es in diesem System der Pauschalen finanzielle Sanktionen unter den Trägern für übermäßig viele auf dem Rechtsweg angegriffene Entscheidungen geben sollte. Ferner haftet der jeweilige Träger gegenüber dem Bund für Mehrausgaben, die ihm durch nachweislich schlechte Aufgabenerfüllung entstehen. Die Haftung sollte nicht – wie bisher – auf allgemeinen Grundsätzen beruhen, sondern zur Vermeidung von Streit in den o.g. Verwaltungsvereinbarungen definiert werden.

3 Vorgeschlagenes Verfahren zur Umsetzung des Berliner Wegs

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat die Bundesagentur bereits beauftragt, alle ARGEn, deren vertragliche Grundlage bereits Ende 2009 auslaufen, **bis Ende 2010 zu verlängern**. Insofern genügt es, wenn **die neue Regelung erst zum Jahresende 2009** - mithin auch erst in der neuen Legislaturperiode - verabschiedet wird. Wegen der Komplexität der Materie wird die Bundestagsfraktion der CDU/CSU im Zusammenwirken mit Landesregierungen allerdings schon jetzt gebeten, einen entsprechenden Gesetzentwurf fachlich vorzubereiten.

Mit der neuen bundesgesetzlichen Regelung sollte eine **Übergangsvorschrift vorgesehen** werden, der solchen **ARGEn eine Weiter-Existenz bis ggf. Ende 2012 ermöglicht**, wenn die Voraussetzungen für das im Berliner Weg vorgesehene Wahlrecht nicht rechtzeitig landesgesetzlich geschaffen werden.

Im Übrigen gilt:

Jobcenter fallen in die Verantwortung der Bundesagentur, wenn die Kommunen nicht bis zum 30. September 2010 schriftlich bei der Bundesagentur angezeigt haben, dass sie die Verantwortung übernehmen wollen. Fehlt es dauerhaft an einer landesgesetzlichen Regelung, können die Kommunen einen Antrag nicht stellen und die Bundesagentur wird zuständig.

Das Bundesgesetz sieht vor, dass bei Fehlen der landesgesetzlichen Regelung, die Kosten bei Übergang der Aufgaben, von den Kommunen an die Bundesagentur zu ersetzen sind.

Im Ergebnis ist den Ländern etwas Zeit zu geben (deshalb die Übergangsfrist), aber ein generelles Unterlassen jeglicher gesetzlicher Regelung ist unerwünscht.

4 Vorteile des Berliner Weges:

Der Berliner Weg sichert praktisch die Existenz der bisherigen ARGEn, weil der übernehmende Träger faktisch die existierenden Jobcenter zu seiner Behörde machen wird.

Er ist verfassungsrechtlich einfach, weil die bisher schon vorgesehene konkurrierende Gesetzgebungskompetenz in **Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG** nunmehr mit Bundes- und Landesrecht erfüllt wird. Dass die Kommunen im Rahmen ihrer Verwaltungskompetenz gemäß Art 83 GG für die Umsetzung von Bundesrecht primär zuständig werden, ist vollständig unproblematisch.

Die wahlweise mögliche Rückdelegation der Aufgabe an die Bundesagentur ist ein gesetzgeberisches Novum. Dass Hoheitsträger andere, selbst Private, mit Aufgaben betrauen, ist im

Verwaltungsrecht bekannt. Es ist nicht zu ersehen, warum dann die Kommune nicht auch den Bund betrauen darf, zumal sie ihm die Aufgabe ja auch wieder entziehen kann. Im Urteil des Verfassungsgericht heißt es: "Ausprägung der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie ist die **Befugnis, darüber zu befinden, ob** eine bestimmte Aufgabe eigenständig oder gemeinsam mit anderen Verwaltungsträgern wahrgenommen wird." Auch daraus ergibt sich die grundsätzliche Möglichkeit.

Das hier ebenfalls vorgeschlagene **Prinzip der Kooperation** führt die Ressourcen für die Jobcenter in verbesserter Form zusammen, ohne die Verantwortung zu verunklaren. Die bisherige Situation beschreibt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung vor dem Verfassungsgericht als zwar abgestimmt und in einem Bescheid gebündelt, aber dabei handele es sich bloß um die äußere Verbindung verschiedener einzelner Verwaltungsakte in einer Sammelverfügung unter dem Namen der Arbeitsgemeinschaft. Mit anderen Worten, es wird nach wie vor nebeneinander erarbeitet und dann zusammengeführt.

Das hier vorgeschlagene wirklich integrierte Jobcenter führt **langfristig zu erhöhten Synergien, mehr Zufriedenheit bei den Mitarbeitern und zu besserem Service für Erwerbslose.**

Gleichzeitig ist der **organisatorische Aufwand** für die Umstellung „an der Basis“ vergleichsweise **gering**. Zwar würden formal 370 Arbeitsgemeinschaften in Behörden der Kommune oder Untergliederung der Arbeitsagentur umgeformt werden, faktisch bestehen diese Einheiten aber bereits heute. Nur die Leitungsverantwortung wird neu geregelt. Das aber ist wegen des Urteils des Verfassungsgerichts ohnehin zwingend.

Das Ziel der „Hartz IV-Reform“ der **Leistungserbringung aus einer Hand** inkl. des dadurch besser zu gewährleistenden „**Prinzips des Fördern und Forderns**“ würde weiterhin erreicht; für die Bürgerinnen und Bürger ändert sich praktisch nichts.

Es ist nicht unwichtig darauf hin zu weisen, dass der vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung veröffentlichte sog. 6c Abschlußbericht zur *"Vergleichende Evaluation des arbeitsmarktpolitischen Erfolgs der Modelle der Aufgabenwahrnehmung „Zugelassener kommunaler Träger“ und „Arbeitsgemeinschaft“* gerade keine generellen Vor- oder Nachteile für die kommunale oder Bundeszuständigkeit erkennen kann. Vielmehr gibt es nur **im Detail signifikante Unterschiede in der Leistungsfähigkeit**. Daraus folgt, dass der Berliner Weg mit seiner **Flexibilität besser geeignet** ist, sich den jeweiligen Anforderungen an die Betreuung von Arbeitssuchenden anzupassen als eine starre, gar in der Verfassung verankerte und damit schwer zu verändernde Sonder-Zuständigkeitsregel.

Abschließend sei daraufhin gewiesen, dass das Verfassungsgericht nicht nur wegen formaler fehlender Zuständigkeit die Konstruktion der ARGEn für verfassungswidrig erklärt hat. Vielmehr beruft es sich auf das **Demokratieprinzip und das Gebot der unmittelbaren Verantwortlichkeit**, das gegen Mischzuständigkeiten spräche. Dieses Argument wird nicht dadurch entkräftet, dass man eine Sonderzuständigkeit für in Anstalten umgewidmete ARGEn ins Grundgesetz schreibt. **Das Demokratieprinzip steht innerhalb der Verfassung - ähnlich wie die Grundrechte - über den Kompetenzregeln.**

5. Juristische, insb. verfassungsrechtliche Details

Der hier vorgeschlagene „Berliner Weg“ behandelt **drei wesentliche verfassungsrechtliche Fragen**:

(1) Der Vorschlag „Berliner Weg“ sieht vor, dass die Jobcenter wie vom Grundgesetz in Art 74 I Nr. 7 vorgesehen der **konkurrierenden Gesetzgebung** unterstehen. Der Bund nutzt hinsichtlich des Verfahrens seine Kompetenz aber nur hilfswise aus, und **überlässt den Ländern** mit den vorgeschlagenen Organisationsgesetzen eine **eigene Gesetzgebungskompetenz**.

(2) Es ist ferner im Rahmen der Ausarbeitung des Gesetzesentwurfs zu klären, welche grundgesetzliche Form der Verwaltung durch die Länder hier einschlägig wird. Art. 83 ff. GG schreiben für einzelne Verwaltungsmaterien bestimmte "Verwaltungsformen" vor: So ist in Art. 87 ff. GG geregelt, welche Gegenstände der bundeseigenen Verwaltung unterliegen. Andere Gegenstände fallen in den Bereich der Bundesauftragsverwaltung. Soweit **nichts anderes bestimmt oder zugelassen ist, führen die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit aus (Art. 83 GG)**.²

Es ist **umstritten**, inwieweit der Bundesgesetzgeber frei ist, die Aufgaben der Betreuung nach dem **SGB II** nicht dem Regelfall des Art 83 GG – Ausführung durch die Länder in Eigenverwaltung – sondern der **Bundesauftragsverwaltung gemäß Art 85 GG zuzuordnen**³. Eine Bundesauftragsverwaltung würde eine stärkere bundesrechtliche Vorgabe⁴ auch für die Verfahrensstandards ermöglichen. Materielle Standards sind selbstredend in beiden Fällen durch den Bund zu regeln.

Soweit es einen parteiübergreifenden Konsens geben kann, sollte dieser nicht an einer Forderung nach Bundesauftragsverwaltung scheitern. Ggf. braucht es aber dafür eine klarstellende Anpassung des Grundgesetzes.

(3) Wie oben ausgeführt, ist die wahlweise mögliche Rückdelegation der Aufgabe an die Bundesagentur ist ein gesetzgeberisches Novum. Es handelt sich bei der **Betrauung von Aufgaben durch Landesgesetz an den Bund** aber um ein in anderen Zusammenhängen **bekanntes Institut des Staatsorganisationsrechts**, das vom **Bundesverfassungsgericht auch gebilligt** wurde.

Es sei darauf hingewiesen, dass der Bundesnetzagentur gemäß § 54 Energiewirtschaftsgesetz die Aufgaben der Landes(!)Regulierungsbehörden auf die Bundesnetzagentur übertragen worden sind.⁵

² Eigene Angelegenheit ist im übrigen die Ausführung der Landesgesetze durch die Länder (vgl. Art. 30 GG).

³ Es gibt zudem die Auffassung, dass wenn mehr als die Hälfte der Kosten vom Bund getragen werden, es sich in jedem Fall Bundesauftragsverwaltung handele.

⁴ Die Ausführung der Bundesgesetze durch die Länder als eigene Angelegenheit unterliegt der Bundesaufsicht (Art. 84 GG). Deutlich stärkere Einwirkungsbefugnisse stehen dem Bund zu, wenn die Länder Bundesgesetze im Auftrag des Bundes ausführen (Art. 85 GG).

⁵ Vgl. die parallele Regelung in Art. 2 I der Verwaltungsabkommen zwischen Bund und den jeweiligen Ländern über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz, von der Möglichkeit der machen die Länder Berlin (BerLABI Nr. 12/2006, 976), Bremen (BremABI Nr. 97/2005, 873), Mecklenburg-Vorpommern (MVABI Nr. 41/2006, 52), Niedersachsen (NdsMBI Nr. 44/2005, 945), Schleswig-Holstein (SchlHGVBI 17/2005, 545) und Thüringen (ThürStAnz Nr. 52/2005, S. 2512) Gebrauch.

Das **Bundesverfassungsgericht** hat in einer Entscheidung zu **Rechtmäßigkeit** von § 38 II SchfG wörtlich ausgeführt (abgedruckt in NVwZ 1983, 537 (543)):

„Das Grundgesetz enthält keine allgemeinen Regelungen über die Zulässigkeit der "Betrachtung" einer Verwaltungskörperschaft mit den Aufgaben des Organs einer anderen Verwaltungskörperschaft, wie sie in § 38 II SchfG erfolgt ist. Das gilt zumal auch für solche "Betrachtungen" zwischen Verwaltungskörperschaften des Bundes und eines Landes. Insoweit bestehen auch keine ungeschriebenen verfassungsrechtlichen Regeln. Inwieweit "Betrachtungen" der vorliegenden Art zulässig sind, bestimmt sich in erster Linie nach den jeweils einschlägigen Kompetenz- und Organisationsnormen. Anhand dieser Normen ist im einzelnen Fall zu prüfen, welche Grenzen der "Betrachtung" einer Verwaltungskörperschaft mit den Aufgaben des Organs einer anderen Verwaltungskörperschaft gesetzt sind. Wesentlich ist dabei, in welcher Weise solche "Betrachtungen" sich auf das verfassungsrechtliche Kompetenz- und Organisationsgefüge auswirken. Rechtliche Grenzen können sich im Übrigen auch aus anderweitigen verfassungsrechtlichen Normen ergeben.“

Aus den Ausführungen ergibt sich - ebenso wie aus den Ausführungen in der Entscheidung zu den Jobcentern ." (vgl. RdnZ 146 der BVerfGE zu den Jobcenter) -, dass die **Betrachtung** vor allem an den Kompetenznormen des Grundgesetzes zu messen ist, aber **keineswegs generell ausgeschlossen** ist.

Es gibt nach allem eben keinen allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach Verwaltungsaufgaben ausschließlich vom Bund oder von den Ländern wahrzunehmen sind, sofern nicht ausdrückliche verfassungsrechtliche Regeln insb. nach Art. 87 ff. GG etwas anderes gebieten. Bei den Entscheidungen zu den Jobcentern hat das Bundesverfassungsgericht nur die gleichzeitige Zuständigkeit im Einzelfall (also für ein Jobcenter und deren Verwaltungsakte) wegen des damit verletzten Demokratieprinzips gerügt⁶.

⁶ Daneben hat es natürlich noch den Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht wegen des faktischen Zwangs zum Eintritt in eine Arbeitsgemeinschaft gerügt.